

**Stellungnahme  
der CDH  
zum Referentenentwurf für ein**

**Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und  
juristischen Personen**

---

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) vertritt als Spitzenverband die Interessen von rund 60.000 Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen, die im Business-to-Business-Bereich nahezu in allen Branchen tätig sind. Diese vermitteln Ware zwischen Unternehmen auf allen Wirtschaftsstufen beispielsweise zwischen Industrieunternehmen im Zulieferbereich, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel. Handelsvermittlungen sind in rund 30 Prozent aller Warenströme in Deutschland eingeschaltet und vermitteln Warenumsätze von etwa 175 Mrd. Euro im Jahr.

Handelsvermittlungen geben hinsichtlich ihrer Größe und Struktur kein einheitliches Bild ab. So kann eine Handelsvermittlung ein Ein-Mann-Unternehmen, eine juristische Person sowie eine Gesellschaft sein.

Als zuverlässige Geschäftspartner ausländischer Hersteller sind Handelsvermittlungen überwiegend auf dem deutschen Markt tätig. Nach Erhebungen der CDH arbeiten mehr als die Hälfte aller Handelsvertretungen mit ausländischen Herstellern zusammen – mit stark steigender Tendenz. Hinzu kommen vereinzelt Handelsvertretungen die ausländische Märkte für deutsche und ausländische Hersteller erschließen.

Aus der vorstehenden Einführung zu dieser Stellungnahme ergibt sich, dass die Mitglieder der CDH unter zwei Gesichtspunkten zu dem von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffenen Personenkreis gehören: (1) als international agierende Handelsvertretung in Form einer juristischen Person oder Gesellschaft, die nach deutschem oder einem

anderen nationalen Recht gegründet wurde und (2) als deutsche Geschäftspartner eines nach ausländischem Recht gegründeten Unternehmen.

## **Stellungnahme**

Grundsätzlich begrüßen wir den Vorstoß der Bundesregierung, die sogenannte Gründungstheorie gesetzlich zu verankern. Damit wird nicht nur für Rechtssicherheit auf diesem Gebiet gesorgt, sondern auch dem Bestreben der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes Rechnung getragen.

### **Zu Artikel 10 Abs. 1 EGBGB**

#### **1. Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen**

Zur Vollendung des Binnenmarktes hat die Europäische Kommission verschiedene Projekte zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgelegt bzw. entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Sie hat erkannt, dass kleine und mittlere Unternehmen einen wichtigen Motor der europäischen und internationalen Wirtschaft darstellen und sie daher zu unterstützen sind.

Die Verankerung der Gründungstheorie im Internationalen Privatrecht stärkt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei ihrer Integration in die europäische und internationale Wirtschaft. Betrachtet man die Europäische Union als einen einzigen Markt auf dem Unternehmen und Kunden uneingeschränkt miteinander geschäftliche Verbindungen eingehen können, kann die Entwicklung eines Unternehmens und seiner Kundenstruktur dazu führen, dass aus strategischen Gründen eine Sitzverlegung von einem europäischen Mitgliedstaat in einen anderen sinnvoll erscheint. Oft sind es jedoch fehlende finanzielle Mittel, die kleine und mittlere Unternehmen von einer solchen Entscheidung abhalten – der finanzielle Aufwand erscheint häufig zu hoch, wenn neben den Kosten des Umzugs auch noch die Kosten für die Gründung eines neuen Unternehmens und einer entsprechenden juristischen Beratung getragen werden müssen. Fallen letztgenannte Kosten weg, so stellt dies eine finanzielle Erleichterung dar, die es kleinen und mittleren Unternehmen erlaubt, sich stärker in die europäische Wirtschaft einzubringen und die Vorzüge der Niederlassungsfreiheit zu nutzen.

## 2. Bürokratieabbau

Mit der Verankerung der Gründungstheorie im Internationalen Privatrecht wird auch dem deutschen und europäischen Bestreben nach Bürokratieabbau Rechnung getragen, der ein wesentlicher Faktor bei der Vollendung des Binnenmarktes darstellt.

Ist ein Unternehmen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet, so bedarf es keines weiteren Gründungsverfahrens in Deutschland. Der mit dem Gründungsverfahren verbundene bürokratische Aufwand entfällt.

### **Zu Artikel 10 b Abs. 2 EGBGB**

Richtig und konsequent ist es, das Gründungsrecht auch für die in Artikel 10 b Abs. 2 EGBGB aufgeführten Rechte und Pflichten gelten zu lassen. Andernfalls würde die Verankerung der Gründungstheorie im Internationalen Privatrecht leer laufen.

Allerdings regen wir folgende Formulierung für Artikel 10 b Abs. 2 Nr. 3 EGBGB an:

*„(...) 3. den Namen und die Firma, mit der Maßgabe, dass am Ende der Namens- bzw. Firmenbezeichnung der Gründungsstaat aufzuführen ist, (...)“*

Gleichzeitig regen wir eine entsprechende Änderung des deutschen Rechts beispielsweise in § 19 HGB an.

Der Hinweis auf den Gründungsstaat sorgt unseres Erachtens für die notwendige Transparenz unter potentiellen Geschäftspartnern.

Nach Artikel 10 b Abs. 2 EGBGB ist das Recht des Gründungsstaates maßgeblich auch für die Rechtsnatur und die Rechts- und Handlungsfähigkeit (Nr. 1), die Vertretungsmacht der Organe (Nr. 5), die Haftung der Gesellschaft (...) (Nr. 7) und die Haftung wegen der Verletzung gesellschaftlicher Pflichten (Nr. 8) der Gesellschaft. Das alles sind Informationen über einen potentiellen Geschäftspartners, die bei einem Geschäftsabschluss eine wesentliche Rolle spielen können. Sie geben Auskunft über die Frage, ob beispielsweise die Handlung eines bestimmten Ansprechpartners überhaupt bindend ist oder ob und

wenn ja, in welcher Höhe die Gesellschafter haftbar gemacht werden können für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Kurz: diese Auskünfte sind notwendig, um das rechtliche und wirtschaftliche Risiko eines Vertragsschlusses mit einer Gesellschaft, die nach ausländischem Recht gegründet wurde, einschätzen zu können.

Um es potentiellen Geschäftspartnern zu ermöglichen, eine entsprechende Risikoabwägung schnell, zielgenau und ohne großen finanziellen Aufwand vornehmen zu können, ist der Hinweis auf das Gründungsland notwendig. Gleichzeitig würde dadurch eine Verwechslung von Gesellschaftsformen nach dem Recht unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten, aber mit gleicher Abkürzung bzw. Bezeichnung, verhindert.

Berlin, den 4. März 2008

Centralvereinigung  
Deutscher Wirtschaftsverbände für  
Handelsvermittlung und Vertrieb  
Die Geschäftsführung  
- Internationale Abteilung -

RAin Kerstin Berchem

Tel: 030-72625600

Fax: 030-72625699

Email: [berchem@cdh.de](mailto:berchem@cdh.de)